

Stand Juni 2013

## Interkantonaies Steuerrecht

### 1 Begriffe und Rechtsgrundlagen des interkantonalen Steuerrechts

#### Kontakte

Philipp Beck  
Treuhandler mit eidg. Fachausweis  
Tel. 031 950 09 32  
[philipp.beck@t-r.ch](mailto:philipp.beck@t-r.ch)

Mathias Josi  
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte  
Tel. 031 950 09 52  
[mathias.josi@t-r.ch](mailto:mathias.josi@t-r.ch)

Thomas Kunz  
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB  
Tel. 031 950 09 41  
[thomas.kunz@t-r.ch](mailto:thomas.kunz@t-r.ch)

Martin Röthlisberger  
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte  
Tel. 031 950 09 19  
[martin.roethlisberger@t-r.ch](mailto:martin.roethlisberger@t-r.ch)

Nicole Siegenthaler  
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Tel. 031 950 09 55  
[nicole.siegenthaler@t-r.ch](mailto:nicole.siegenthaler@t-r.ch)

© T+R AG

Der Ausgangspunkt für das interkantonale Steuerrecht bildet **Art. 127 Abs. 3 BV**, mithin der Verfassungsgrundsatz, wonach die **interkantonale Doppelbesteuerung (DB) verboten** ist. Eine solche (verbotene) interkantonale DB entsteht vom Grundsatz her dann, wenn die Steuerhoheiten mindestens zweier Kantone kollidieren, d.h. die gleiche Person von zwei oder mehreren Kantonen für den gleichen Zeitraum und das gleiche Steuerobjekt mit einer gleichen oder (ähnlichen) Steuer belastet wird. Damit setzt eine DB eine **vierfache Identität** voraus, nämlich

- Identität des Steuersubjektes
- Identität des Steuerobjektes
- Identität der Steuer
- Identität der Steuerperiode

Dabei ist sowohl die **effektive** (aktuelle) als auch die **virtuelle DB** vom verfassungsmässigen Verbot erfasst. Eine virtuelle DB liegt vor, wenn ein Kanton ein Steuerobjekt besteuert, dessen Besteuerung gemäss den bundesgerichtlichen Normen einem anderen Kanton vorbehalten ist, dieser Kanton von seiner Besteuerungsbefugnis jedoch keinen Gebrauch macht.

Viele Fälle von interkantonaler DB werden heute bereits zum vorneherein aufgrund der einseitigen Beschränkung ihrer Steuerhoheit durch die Kantone vermieden. Dennoch können sich aber nach wie vor Konflikte aus der **unterschiedlichen Auslegung** der harmonisierten Gesetze durch die Behörden verschiedener Kantone ergeben oder dadurch, dass über die **Steuerausscheidung unterschiedliche Auffassungen** zwischen den Kantonen bestehen.

Da der Bundesgesetzgeber dem seit 1874 bestehenden verfassungsmässigen Auftrag zum Erlass eines Bundesgesetzes betreffend die Durchsetzung des Verbots der interkantonalen DB bis heute nicht nachgekommen ist, hat an seiner Statt das Bundesgericht (BGer) in langjähriger Rechtsprechung ein System von Zuteilungsnormen und Ausscheidungsregeln aufgestellt, welches den Kantonen den Rahmen für die Besteuerung ihrer Steuerpflichtigen vorgibt. Entspre-

**Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).**